

6. Studententag des Studienkreises Wettbewerb und Innovation: 8. GWB-Novelle

Formelle Fusionskontrolle und Fusionskontrollverfahrensrecht

Dr. Rolf Hempel

Würzburg, 19. Oktober 2012

4 Themenkomplexe

1. § 38 Abs. 5 GWB-RegE: Ein kartellrechtlicher Purzelbaum und Brüsseler Salami.
2. § 40 Abs. 2 GWB-RegE: GWB goes Europe.
3. § 41 Abs. 1/Abs. 1 a GWB-RegE: Professionelle Zahnreinigung am Vollzugsverbot.
4. Der Rest.

1. § 38 Abs. 5 GWB-RegE: Ein kartellrechtlicher Purzelbaum und Brüsseler Salami

a) Zu § 38 Abs. 5 Satz 1 und 2 GWB-RegE.

- Rolle vorwärts oder Rolle rückwärts?
- Überflüssige Änderung.

1. § 38 Abs. 5 GWB-RegE

§ 23 Abs. 1 Satz 8 und 9 GWB 1980:

"Beim Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil ist für die Berechnung der Marktanteile, der Beschäftigtenzahl und der Umsatzerlöse des Veräußerers nur auf den veräußerten Vermögensteil abzustellen: Satz 8 gilt entsprechend für den Erwerb von Anteilen, soweit dabei weniger als 25 vom Hundert der Anteile beim Veräußerer verbleiben und der Zusammenschluss nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 Satz 3 und Nr. 5 erfüllt".

1. § 38 Abs. 5 GWB-RegE

§ 23 Abs. 1 Satz 8 und 9 GWB 1990:

"Beim Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil ist für die Berechnung der Marktanteile und der Umsatzerlöse der Veräußerers nur auf den veräußerten Vermögensteil abzustellen. Satz 8 gilt entsprechend für den Erwerb von Anteilen, soweit dabei weniger als 25 vom Hundert der Anteile beim Veräußerer verbleiben und der Zusammenschluss nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 Satz 3, Nr. 5 oder Nr. 6 erfüllt".

1. § 38 Abs. 5 GWB-RegE

§ 38 Abs. 5 GWB 1998:

"Beim Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ist für die Berechnung der Marktanteile und der Umsatzerlöse des Veräußerers nur auf den veräußerten Vermögensteil abzustellen".

1. § 38 Abs. 5 GWB-RegE

§ 38 Abs. 5 Satz 1 und 2 GWB-RegE:

"Wird ein Zusammenschluss durch den Erwerb von Teilen eines oder mehrerer Unternehmen bewirkt, so ist unabhängig davon, ob diese Teile eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, auf Seiten des Veräußerers nur der Umsatz oder der Marktanteil zu berücksichtigen, der auf die veräußerten Teile entfällt. Dies gilt nicht, sofern beim Veräußerer die Kontrolle im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 2 oder 25 Prozent oder mehr der Anteile verbleiben".

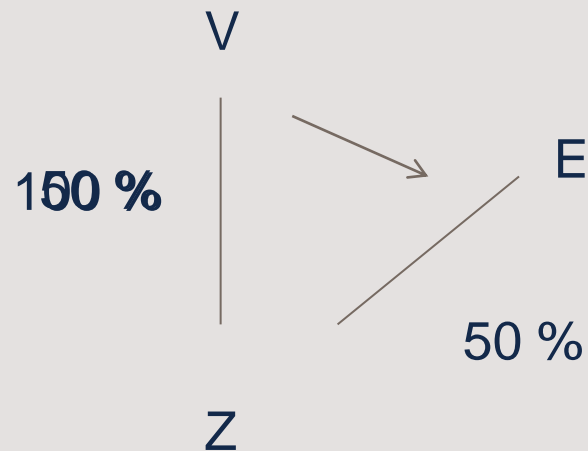
1. § 38 Abs. 5 GWB-RegE

Was ist mit der Vorschrift eigentlich bezweckt?

- Geht es um die Bestimmung der relevanten Umsätze oder um die Bestimmung der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen?
- Macht das einen Unterschied?

1. § 38 Abs. 5 GWB-RegE

Fallbeispiel:



E = WW EUR 500 Mio.; D EUR 5,0 Mio.

Z = WW / D EUR 6 Mio.

V = WW / D EUR 26 Mio.

1. § 38 Abs. 5 GWB-RegE

b) Zu § 38 Abs. 5 Satz 3 GWB-RegE.

- Brüsseler Salami in der deutschen Fusionskontrolle?
- Überflüssig wie in der EU-Fusionskontrolle?



2. § 40 Abs. 2 GWB-RegE: GWB goes Europe

- a) Stop the clock jetzt auch im GWB.
- b) Fristverlängerung bei Zusagen der Unternehmen.

3. § 41 Abs. 1/Abs. 1 a GWB-RegE:
Professionelle Zahnreinigung
am Vollzugsverbot

- a) Regelung für Einstellung des Entflechtungsverfahrens.
- b) Spezialregelung für öffentliche Übernahmeangebote.

4. Der Rest

- a) Verhaltenszusagen in der Fusionskontrolle.
- b) Sonstiges.
- c) e-Fusionskontrolle.

VIELEN DANK !

Dr. Rolf Hempel
Rechtsanwalt
CMS Hasche Sigle
Schöttlestraße 8
D-70597 Stuttgart
T + 49 (0) 711 / 97 64 - 308
F + 49 (0) 711 / 97 64 - 96 307
E rolf.hempel@cms-hs.com

Rolf Hempel auf beck-blog: <http://blog.beck.de/category/kartellrecht>

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Rechtsanwälte sind in neun wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Moskau und Shanghai für ihre Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung der unabhängigen Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG erbringt keinerlei Mandantenleistung. Derartige Leistungen werden in den jeweiligen Ländern ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten erbracht. In bestimmten Fällen dient CMS als Marken- oder Firmenname einzelner beziehungsweise aller Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständig und unabhängig. Zwischen ihnen besteht keine Beziehung in Form von Mutter- und Tochtergesellschaften beziehungsweise keine Vertreter-, Partner- oder Joint-Venture-Beziehung. Keine Angabe in diesem Dokument ist so auszulegen, dass eine solche Beziehung besteht. Keine Mitgliedssozialität ist dazu berechtigt, im Namen von CMS Legal Services EEIG oder einer anderen Mitgliedssozialität unmittelbar oder mittelbar oder in jeglicher anderer Form Verpflichtungen einzugehen.

Die Mitgliedssozialitäten von CMS sind:

CMS Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni (Italien);
CMS Albiñana & Suárez de Lezo, S.L.P. (Spanien);
CMS Bureau Francis Lefebvre S.E.L.A.F.A. (Frankreich);
CMS Cameron McKenna LLP (Vereinigtes Königreich);
CMS DeBacker SCRL/CVBA (Belgien);
CMS Derks Star Busmann N.V. (Niederlande);
CMS von Erlach Henrici AG (Schweiz);
CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern (Deutschland);
CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH (Österreich) und
CMS Rui Pena, Arnaut & Associados RL (Portugal).
www.cmslegal.com

CMS-Büros und verbundene Büros: Amsterdam, Berlin, Brüssel, Lissabon, London, Madrid, Paris, Rom, Wien, Zürich, Aberdeen, Algier, Antwerpen, Belgrad, Bratislava, Bristol, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dresden, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Hamburg, Kiew, Köln, Leipzig, Ljubljana, Luxemburg, Lyon, Mailand, Moskau, München, Peking, Prag, Rio de Janeiro, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau und Zagreb.

CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin, Registergericht:
AG Charlottenburg, PR 316 B, Liste der Partner: s. Website.

www.cms-hs.com